

INTERNATIONALES ERBRECHT



Welches materielle (Erb-)Recht im Falle eines internationalen Erbfalls zur Anwendung gelangt, ist oftmals nicht eindeutig zu ermitteln. Grund hierfür ist, dass sich die Frage nach dem anwendbaren Recht nach dem jeweiligen Internationalen Privatrecht („IPR“) des betroffenen Landes richtet und die Rechtsordnungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts oftmals an unterschiedliche Kriterien anknüpfen.

Beispiel: Das deutsche IPR knüpft an die Staatsangehörigkeit, das französische IPR (bei beweglichem Vermögen) an den letzten Wohnsitz des Erblassers an.

Die Frage des anwendbaren Rechts ist jedoch von elementarer Bedeutung.

Beispiel: Die Eheleute Hartmut und Anita besitzen beide die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie besitzen neben beweglichem Vermögen beträchtliche Immobilien in Deutschland, in der Schweiz und in Spanien. Ihren regelmäßigen und letzten Wohnsitz haben sie in der Schweiz. Die Eheleute haben eine gemeinsame Tochter, die sie jedoch in ihrem gemeinschaftlichen Testament (ohne Rechtswahl) aufgrund eines tiefgehenden Zerwürfnisses enterbt haben.

Aus deutscher Sicht wäre im Todesfalle (einer) der beiden Eheleute das deutsche Erbrecht berufen, aus Schweizer Sicht grds. das Schweizer Erbrecht. Dies hat weitgehende Konsequenzen, da das Schweizer Recht einfache gemeinschaftliche Testamente, die „uno acto“ errichtet wurden, grds. als unzulässig erachtet, so dass die Tochter aus Schweizer Sicht u.U. nicht wirksam enterbt wurde und ihren gesetzlichen Erbteil geltend machen könnte. Zur Vereinheitlichung internationaler Erbfälle hat die EU eine Verordnung erlassen, die voraussichtlich ab Mitte 2015 zur Anwendung gelangt (wohl nicht in Dänemark, Großbritannien und Irland). Inwieweit die Verordnung tatsächlich dazu geeignet sein wird, die zweifelsohne lobenswerte Intention zur Vereinfachung des internationalen Erbrechts im großen Stil herbeizuführen bleibt jedoch abzuwarten.

RA in Vera Niedermeyer

AUTORENBEITRAG

Gesetzliche Erbfolge oder Testament – was ist was?

Rechtsanwalt Kolvenbach klärt auf

Viele Besitzer einer Immobilie stellen sich die Frage, ob es sinnvoll ist, Vorkehrungen betreffend den eigenen Todesfall zu treffen, oder ob man die Erbfolge nicht einfach dem deutschen Gesetz überlassen soll. Um eine solche Entscheidung verifiziert treffen zu können, muss man jedoch wissen, welche Regelungen das Gesetz parat hält.

Wer die gesetzlichen Mechanismen kennt, kann die tatsächlichen sowie die rechtlichen Alternativen der Gestaltungsmöglichkeiten in ein optimales Verhältnis setzen. Dabei kommt es nicht selten auf Details an: Auf den ersten Blick gleich gelagerte Fälle können im Ergebnis völlig anders behandelt werden müssen, da es auf die Einzelfallbetrachtung ankommt. Eine Privatperson kann natürlich nicht sämtliche Details des Erbrechts kennen. Oftmals ist es jedoch schon die halbe Miete, wenn man ein Gespür für etwaige Probleme bekommt, um dann einen Fachmann um Rat fragen zu können.

Zur „Problemsensibilisierung“ ist es gut zu wissen, dass das Erbrecht dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge folgt. Dies hat zur Folge, dass das gesetzliche Erbrecht die Erbfolge im Ganzen regelt. Mit anderen Worten: die Nachfolge der Erben in das gesamte Vermögen des Erblassers mitsamt etwaiger Schulden. Dabei geht das Erbrecht bei der Bestimmung der gesetzlichen Erben vom sogenannten Ordnungssystem aus. Die einzelnen Ordnungen sind nacheinander berufen. Jede früher berufene Ordnung schließt die spätere aus.

Die einzelnen Ordnungen sind definiert als:

- Abkömmlinge des Erblassers – erste Ordnung,



- Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge – zweite Ordnung,
- Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge – dritte Ordnung,
- Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge – vierte Ordnung,
- entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge – fünfte und fernere Ordnungen.

Der überlebende Ehegatte ist ebenfalls als Erbe berufen. Die Höhe seiner Erbschaft richtet sich jedoch nach dem Vorhandensein der verschiedenen Ordnungen.

Das Ordnungssystem wird zudem durch das Stammesprinzip bzw. durch das Erbrecht nach Linien ergänzt. Für die erste Ordnung bedeutet dies z.B., dass ein näherer Abkömmling seine eigenen Abkömmlinge ausschließt; sie kommen erst nach dem Wegfall des näheren Abkömmlings an seiner Stelle zum Zug. Hinterlässt der Erblasser also beispielsweise Sohn und Enkel, so schließt der überlebende Sohn den Enkel aus.

Beispiel:

Der Erblasser besitzt als einziges Vermögen eine Immobilie und verstirbt ohne Kinder. Er hinterlässt seine Mutter. Sein Vater und seine einzige Schwester sind verstorben. Seine



Die Komplexität internationaler Erbfälle wird häufig unterschätzt. Dabei liegt ein Erbfall mit Auslandsbezug bereits vor, wenn ein deutscher Erblasser Vermögen im Ausland unterhält (z.B. eine Finca in Spanien) oder wenn ein Ausländer mit Vermögen in Deutschland verstirbt. Das Auslandsvermögen insbesondere im Immobilienbereich birgt bei fehlender vorsorglicher Gestaltung erhebliche zivil- und steuerrechtliche Gefahren.

Schwester hat ein nichteheliches Kind. Zu diesem bestand zu Lebzeiten kein Kontakt, da die Familie zerstritten war.

Aufgrund des gesetzlichen Erbrechts sind Erben der Immobilie in diesem Fall die Mutter des Erblassers und das nichteheliche Kind seiner verstorbenen Schwester, trotz des Zerwürfnisses. Können sich beide Erben nicht einigen, muss die Immobilie u.U. veräußert werden, um die Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen, auch wenn dies vielleicht gar nicht dem Willen des Erlassers entspricht.

Entscheidet man sich zu Lebzeiten dafür, dass das gesetzliche Erbrecht nicht zur Anwendung gelangen soll, kann man eigenständig Regelungen treffen. Als Regelungsinstrumente stehen grds. das Testament und der Erbvertrag zur Verfügung. Diese unterscheiden sich in ihren Errichtungsvoraussetzungen und teilweise in ihren rechtlichen Wirkungen. Das sogenannte „eigenhändige Testament“ ist eine einseitige Verfügung und muss um seine Wirkung zu entfalten vom Errichter eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Es muss jedoch – im Gegensatz zum Erbvertrag – nicht notariell beurkundet werden. Das sogenannte „gemeinschaftliche Testament“ kann nur von Ehegatten sowie von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern errichtet werden. Für die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments reicht es aus – im Gegensatz zum eigenhändigen Testament –, dass das Testament von einem der Testierenden handschriftlich geschrieben ist. Es müssen jedoch beide unterschreiben. Von einem „Berliner Testament“ wird in diesem Zusammenhang gesprochen, wenn sich die

Ehegatten jeweils wechselseitig zum Erben des Erstversterbenden einsetzen und darüber hinaus die Anordnung treffen, dass ein Dritter – häufig die Kinder – Erbe des Längerlebenden sein soll. In diesem Zusammenhang ist jedoch zur Vorsicht zu mahnen: Häufig enthalten die in einem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen wechselseitige Bindungswirkungen und können, wenn man nicht aufpasst, unter Umständen nach dem Todesfall des Erstversterbenden durch den Längerlebenden nicht mehr geändert werden.

Der Erbvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit stets der notariellen Beurkundung und entfaltet aufgrund seines Vertragscharakters Bindungswirkung.

Neben den ggfls. vorzunehmenden Regelungen den Nachlass betreffend entspricht es oftmals auch dem eigenen Wunsch, schon zu Lebzeiten Schenkungen an Familienmitglieder oder Dritte vorzunehmen, um bereits verschiedene Verhältnisse kontrolliert und geklärt zu haben. Dies ist grundsätzlich zulässig und bringt den Vorteil mit sich, dass man es selbst in der Hand hat, wer z.B. welchen Vermögensgegenstand bekommt. Allerdings sollte man dabei beachten, dass sich die Interessenlagen im Lauf der Zeit ändern können.



Rechtsanwalt Dirk W. Kolvenbach, Senior Equity Partner und Experte im Bereich Private Clients, zudem Leiter der Praxisgruppe Private Clients, Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek

STATEMENT

Oftmals unterschätzt

Rechtsanwältin Vera Niedermeyer über die Komplexität internationale Erbfälle

Grund für die Komplexität ist oftmals, dass jedes Land in seinem nationalen Erbrecht regelt, wer Erbe wird, welche Höhe Erbteile oder Pflichtteile haben und welche Formvorschriften für Testamente gelten. Die nationalen Regelungen der Länder sind dabei teilweise ganz unterschiedlich ausgestaltet. Demzufolge kann derselbe Erbfall in unterschiedlichen Ländern unterschiedlich behandelt werden.

Um Kollisionen der Rechtsordnungen zu vermeiden, sollte man sich bereits zu Lebzeiten mit dieser Thematik auseinandersetzen

und versuchen, soweit gesetzlich zulässig entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies gilt besonders für Immobilienbesitzer im Ausland, da ausländische Immobilien oftmals dem Länderrecht unterstellt sind, in dem sie gelegen sind.



Rechtsanwältin Vera Niedermeyer, Schwerpunkt Private Clients mit Fokus auf nationale und internationale Nachlassplanung, Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek